presserat

Hinweis auf Mentalität einer ethnischen Gruppe

»Roma beraubte behinderte Frau« so lautet die Schlagzeile einer Lokalzeitung. Im Text wird über einen Strafprozess berichtet, in dem ein 30-jähriger Roma wegen gemeinschaftlichen Raubes zu zwei Jahren Haft verurteilt wurde. Der Richter wird mit den Worten zitiert, zugunsten des Angeklagten habe gesprochen, dass er aus einem Bereich komme, in dem die Mentalität gegenüber dem Eigentum Dritter anders sei. (1990)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde zurück. Er kann eine Diskriminierung nicht erkennen. Die Zitierung des Richters ist nicht zu beanstanden, da sie zum Verständnis des Vorgangs von Bedeutung ist. Der Presserat unterstellt dabei, dass die Zitierung wahrheitsgemäß ist. (B 33-17/91)

Aktenzeichen:B 33-17/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet